



Die Rechte der Angehörigen

Teil 1

Von den Angehörigen wird viel gefordert, aber Rechte haben sie leider kaum

Von Wiebke Schubert

In diesem Teil: Welche Rechte haben Angehörige im Krankenhaus? Welche, wenn sie mit einem psychisch erkrankten Menschen verheiratet sind und die finanzielle Grundlage der Familie gefährdet ist? Und was ist zu beachten im Fall einer rechtlichen Betreuung?

Zur Schweigepflicht

Wird ein Mensch mit psychischen Erkrankungen im Krankenhaus behandelt, ist er dort der Patient und die Behandelnden stehen unter Schweigepflicht. Das bedeutet: Sie müssen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurde oder bekannt geworden ist, schweigen, ansonsten machen sie sich strafbar (nach § 203 StGB sowie in § 9 Abs. 1 MBO-Ä Berufsordnungen der jeweiligen Landesärztekammern). Die Schweigepflicht müssen übrigens nicht nur Ärzt*innen oder Psychotherapeut*innen einhalten, sondern sowohl alle Mitarbeitende der Heil- und Gesundheitsberufe wie Pflegekräfte und Ergotherapeut*innen als auch Dienstleister (z. B. technische Wartung). Informationen zur Erkrankung oder zum Behandlungsverlauf erhält ein Angehöriger nur, wenn der Patient die Behandelnden von dieser Schweigepflicht entbindet. Dies kann formell durch ein Formular zur Schweigepflichtentbindung (Muster im Internet), als Regelung in einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht, aber auch durch konkludentes Handeln geschehen. Die Einwilligung muss dabei auf der freien Willensbildung des Patienten beruhen und kann jederzeit widerrufen werden.

Besuchsrecht

Auch das Recht, einen Angehörigen im Krankenhaus zu besuchen, ist einschränkbar – wir erinnern uns an die Zeiten der Coronapandemie. Grundsätzlich haben Angehörige das Recht, Patienten im Krankenhaus zu besuchen, es sei denn, der Patient ist infektiös. Allerdings hat die Klinik das Hausrecht und kann deshalb Regeln für den Besuch festlegen, beispielsweise die Uhrzeit, die maximale Personenzahl, Hygienemaßnahmen oder Ähnliches.

Teilweise dürfen Angehörige auch als Begleitpersonen mit im Krankenhaus aufgenommen werden, was oft im Rahmen eines Krankenhausaufenthaltes von Kindern genutzt wird, aber nicht darauf beschränkt ist. Neu ist, dass seit dem Jahr 2022 ein Krankengeldanspruch für mitaufgenommene Begleitpersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld von Menschen mit Behinderungen besteht, wenn diese stationär behandelt werden müssen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 44b SGB V.

Gefährdung der finanziellen Grundlage

Durch eine psychische Erkrankung, z. B. in einer Manie, kann es zu einem risikoreichen finanziellen Verhalten des Betroffenen

Teil 2 von »Die Rechte der Angehörigen« erscheint in der nächsten Ausgabe der Psychosozialen Umschau (Juli 2024). Thema: Was ist zu beachten, wenn mein Angehöriger in der Krise ist oder vielleicht sogar gewalttätig handelt?

kommen. Dies kann die finanzielle Grundlage einer Familie gefährden. Neben den Möglichkeiten des Betreuungsrechts sei hier für Ehepartner noch auf § 1365 BGB hingewiesen. Ein Ehegatte kann nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen (das heißt mindestens 85–90 % des gesamten Vermögens der Eheleute) verfügen. Das heißt, verkauft ein Betroffener im Zustand der Manie das Auto oder ein Eigenheim, so muss der Ehegatte einwilligen – je nach Größe des Vermögens.

Im Fall einer Betreuung

Steht ein Betroffener unter Betreuung und wird dieser von seinem Angehörigen betreut oder hat der Angehörige eine Vorsorgevollmacht von dem Betroffenen ausgestellt bekommen, hat der Angehörige viele Rechte aus der Stellung als Bevollmächtigter oder Betreuer. Ist dies nicht der Fall, besteht zumindest seit dem Jahr 2023 das Notvertretungsrecht für Ehegatten (§ 1358 BGB), auf das Peter Winterstein schon in seinem Artikel in der PSU 01/2024 hingewiesen hat. Eventuell wird dies auch auf die geplanten »Verantwortungsgemeinschaften« von nicht miteinander verheirateten Personen ausgeweitet werden.

Gegenüber Betreuern sind die Rechte der Angehörigen stark begrenzt. § 1822 BGB regelt die Auskunftspflicht des Betreuers gegenüber nahestehenden Angehörigen. Der Betreuer hat nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen persönliche Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und dem Betreuer zuzumuten ist.

Oft wollen Angehörige wissen, wo sich der Betroffene überhaupt befindet, wie es ihm geht – und wie es um seine Vermögensverhältnisse steht. Im Fall des Todes des Betroffenen stehen sie als Angehörige nämlich vor der Frage, ob sie das Erbe wegen Überschuldung ausschlagen sollten, was nur innerhalb von sechs Wochen nach dem Tod des Betroffenen möglich ist. Hier sei deshalb noch auf die Möglichkeit der Nachlassinsolvenz hingewiesen, mit der Angehörige nach Beantragung verhindern können, dass sie mit ihrem Gesamtvermögen haften.

Wiebke Schubert ist Rechtsanwältin und Vorsitzende des Landesverbands NRW der Angehörigen psychisch Kranker e. V.